



Stand 22.11.2018

Durchführung der Meisterprüfung Gärtner/Gärtnerin

Gliederung

1. Vorstellung/Zuständigkeit/Rechtsgrundlagen
2. Zeiten und Termine der einzelnen Teile
3. Bewertung und Bestehensregelung
4. Ausgeschlossene Personen / Befangenheit
5. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
6. Nichtteilnahme an Prüfungsteilen
7. Tagesablauf der schriftlichen Prüfungen
8. Tagesablauf der mündlichen Prüfungen
9. Fragen

Marc Brockmann
Geschäftsbereich 4
Berufsbildung, Fachschulen
marc.brockmann@lwk.nrw.de
0251 2376-375

Markus Reher
Geschäftsbereich 4
Berufsbildung, Fachschulen
markus.reher@lwk.nrw.de
0251 2376-427

Zuständigkeit

Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 71 Zuständige Stellen

(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Gesetzliche Grundlagen

- **Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung** für den Beruf Gärtner/Gärtnerin vom 12.08.1997, geändert am 21.05.2014.

<http://www.gesetze-im-internet.de/gartmstrv/BJNR204600997.html>

- **Prüfungsordnung für die Durchführung** von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 17. März 2017.

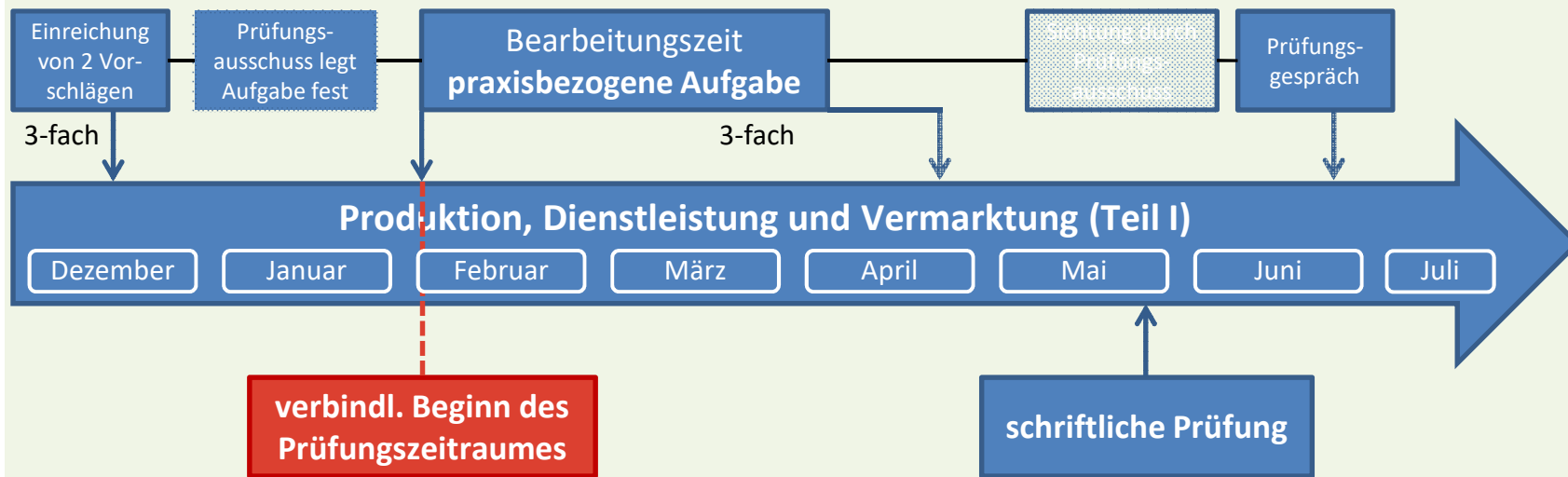
<http://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/gaertner/fortbildung/meister.htm>

Gliederung der Meisterprüfung – ein Überblick

Prüfungsteil	Teil I Produktion, Dienstleistung und Vermarktung		Teil II Betriebs- und Unternehmens- führung		Teil III Berufsausbildung und Mitarbeiterführung		
Abschnitte					Berufsausbildung		Mitarbeiter- führung
Prüfungs- leistungen	Praxisbezogene Aufgabe	Schriftliche Prüfung	Betriebs- beurteilung	Schriftliche Prüfung	Ausbildungs- einheit	Schriftliche Prüfung	Fallstudie
Gewichtung der Noten	2-fach	1-fach	2-fach	1-fach	2-fach	1-fach	1-fach
					60%		40%

Zeiten und Termine in Prüfungsteil I

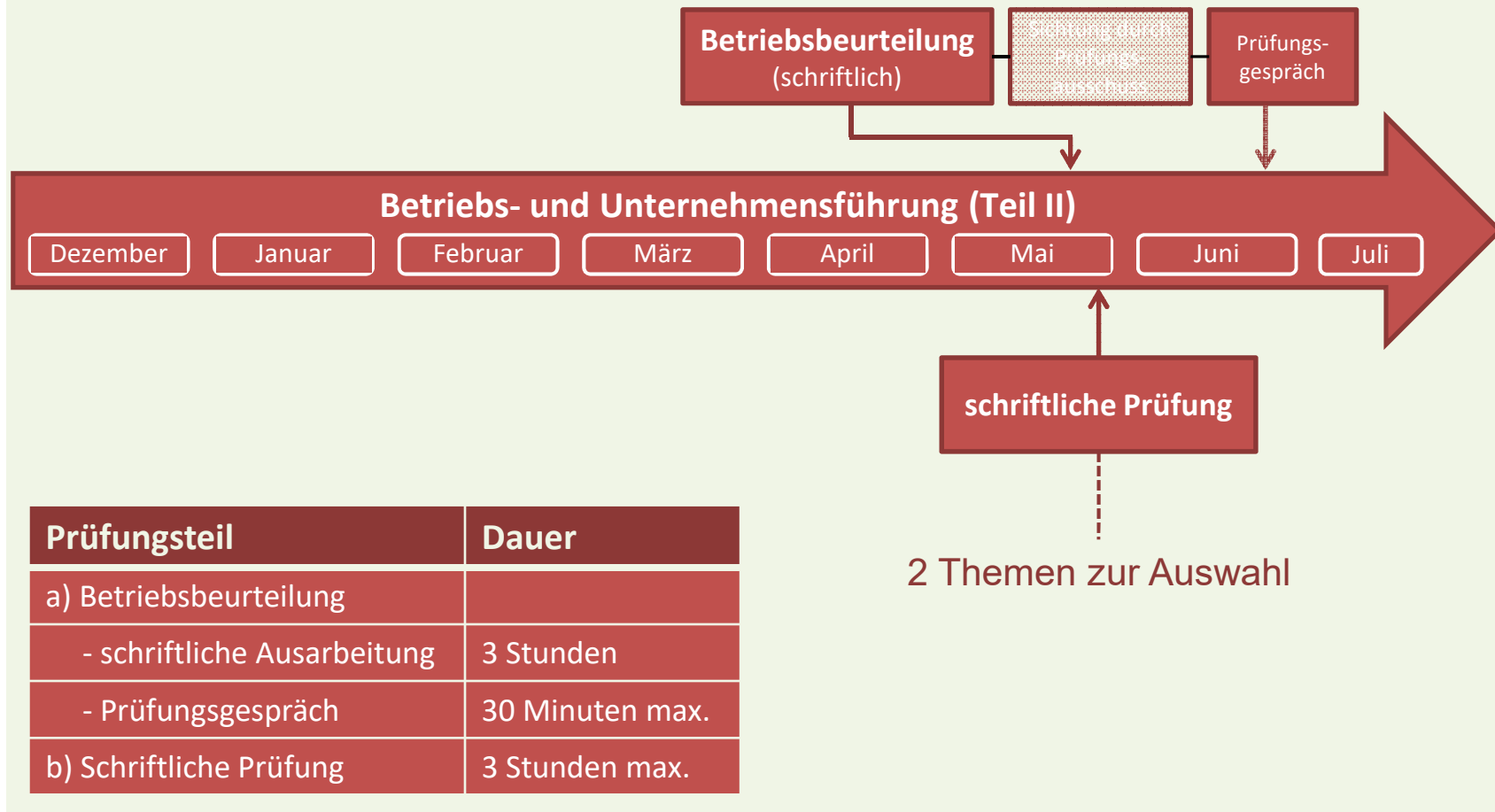
Produktion, Dienstleistung und Vermarktung Teil I



Prüfungsteil	Dauer
a) Praxisbezogene Aufgabe	
- schriftliche „Hausarbeit“	3 Monate max.
- Prüfungsgespräch	60 Minuten max.
b) Schriftliche Prüfung	3 Stunden max.

Zeiten und Termine in Prüfungsteil II

Betriebs- und Unternehmensführung, Teil II



Zeiten und Termine in Prüfungsteil III

Berufsausbildung und Mitarbeiterführung, Teil III



Abschnitt Berufsausbildung Prüfungsteil	Dauer	Abschnitt Mitarbeiterführung Prüfungsteil	Dauer
a) Ausbildungseinheit		Fallstudie	
- schriftliche Ausarbeitung	7 Tage max.	- schriftliche Ausarbeitung	120 Minuten max.
- praktische Durchführung	40 Minuten empf. (60 Minuten max.)	- Fachgespräch	20 Minuten max.
- Fachgespräch	15 Minuten		
b) Schriftliche Prüfung	2,5 Stunden max.		

Bestehensregelung

Basis: Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

Beispiel: Teil I

Prüfungsteil		Bewertung der Prüfungsleistungen				
I	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung	Note Einzelleistung			Note Prüfungsteil	
		a) praxisbezogene Aufgabe	2,00	x 2 =	4,00	schriftliche und mündliche Leistung
		b) schriftliche Prüfung	2,30 ggf. EP ¹	x 1 =	2,30	¹ mündl. Ergänzungsprüfung: nein
		Summe:			6,30	: 3 = 2,10 Teil I
II	Betriebs- und Unternehmensführung	Note Einzelleistung			Note Prüfungsteil	

Die Prüfung ist insgesamt bestanden wenn:

- alle **Prüfungsteile** (I, II, III) mit der Note „ausreichend“ ($\leq 4,49$) oder besser,
- **und** nicht mehr als eine **Prüfungsleistung** (Ia, Ib, IIa, IIb, IIIa, IIIb) mit der Note „mangelhaft“ ($\geq 4,50$),
- **und** keine **Prüfungsleistung** mit der Note „ungenügend“ ($\geq 5,50$) beurteilt wurde.

Bewertung

Basis: Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

Beispiel: Teil I

Prüfungsteil		Bewertung der Prüfungsleistungen			
I	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung	Note Einzelleistung	Gewichtung		Note Prüfungsteil
	a) praxisbezogene Aufgabe	2,00	x 2 =	4,00	schriftliche und mündliche Leistung
	b) schriftliche Prüfung	2,30 ggf. EP ¹ :	x 1 =	2,30	¹ mündl. Ergänzungsprüfung: nein
	Summe:			6,30	: 3 = 2,10 Teil I

Die schriftliche Ausarbeitung und das dazugehörige Prüfungsgespräch werden in **einer** Note bewertet, es erfolgt keine differenzierte Benotung.

Wer bewertet ?

Der **Prüfungsausschuss** ist paritätisch besetzt mit AG, AN, Lehrern. Alle Prüfer eines Prüfungsteils kennen die schriftliche Ausarbeitung, führen das Prüfungsgespräch durch und schlagen gemeinsam eine Bewertung vor. Am Ende des Prüfungstages beschließt der Prüfungsausschuss die Noten.

Ergänzungsprüfung EP (mündlich)

- ist durchzuführen, wenn sie zum Bestehen der Gesamtprüfung beitragen kann.
- dauert maximal 30 Minuten.
- Nur die Einzelleistung der schriftlichen Prüfung kann durch die EP verändert werden. Dementsprechend findet die EP jeweils auch zu dieser Thematik statt.
- **Gewichtung:** Bisherige Note der schriftlichen Prüfung : Note Ergänzungsprüfung = 2:1

In welchen Fällen kann eine Ergänzungsprüfung durchgeführt werden? einige Beispiele:

Beispiel A:

- schriftliche Prüfung Teil I = 4,7 und
- schriftliche Prüfung Teil II = 5,0 und
- alle anderen Teilleistungen sind 4,3 oder besser.
- ➡ Die EP muss in beiden oder einer von beiden Einzelleistungen durchgeführt werden.

Beispiel B:

- Betriebsbeurteilung Teil II = 4,3
- schriftliche Prüfung Teil II = 5,0 und
- Note Teil II = $(4,3 \times 2 + 5,0) : 3 = 4,53$ und
- alle anderen Teilleistungen sind 4,3 oder besser
- ➡ Die EP zu Teil II muss durchgeführt werden.

Beispiel C:

- Betriebsbeurteilung Teil II = 4,7 und
- schriftliche Prüfung Teil II = 4,3
- Note Teil II = $(4,7 \times 2 + 4,3) : 3 = 4,57$ und
- alle anderen Teilleistungen sind 4,3 oder besser
- ➡ Die EP zu Teil II muss durchgeführt werden.

Beispiel D:

- alle schriftlichen Prüfungen = 4,7 und
- praxisbezogene Aufgabe Teil I = 4,7
- alle anderen Teilleistungen sind 4,3 oder besser
- ➡ Die EP zu den Teilen I, II und III müssen durchgeführt werden

Wer sollte Sie nicht prüfen? - Bestimmungen der Prüfungsordnung

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- Ehepartner, Verlobte
- Verwandte in gerader Linie z.B.:
Eltern und deren Geschwister, Geschwister, Großeltern und deren Geschwister
- Verschwägte in gerader Linie z.B.:
 - Die Verwandten des Ehegatten: Geschwister, Kinder, Eltern
 - Die Ehegatten der Kinder
- Persönliche Verbundenheit durch Pflegeverhältnis
- Derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber oder Mitarbeiter

Was Sie nicht tun sollten - Bestimmungen der Prüfungsordnung

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- Verwendung nicht angegebener Quellen
- Hilfeleistungen durch Dritte
- schon der Täuschungsversuch zählt

Über die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings;

Mögliche Konsequenzen:

- Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit „ungenügend“
- Prüfung wird als insgesamt nicht bestanden erklärt
- auch rückwirkend für innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellte Täuschungshandlung.

Rücktritt von der Prüfung / Nichtteilnahme an Prüfungsteilen

- **Bis zum Beginn** der Prüfung (Ausgabe der praxisbezogenen Aufgabe) ist ein Rücktritt **ohne Angabe von Gründen** durch schriftliche Erklärung möglich.
- **Nach Beginn** kann ein Rücktritt von der Prüfung / eine Nichtteilnahme nur aus **trifftigem Grund** erfolgen. Entsprechende Nachweise (z.B. Krankmeldung) müssen vorgelegt werden. Die Fortsetzung der Prüfung ist in diesem Fall zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- Erfolgt der Rücktritt / die Nichtteilnahme nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund, gilt die Prüfung als **nicht bestanden**. Die Prüfung kann ggf. zur nächsten Gelegenheit wiederholt werden.
- Diese Bestimmungen gelten für die „Klausuren“, die Betriebsbeurteilung, die „Meisterarbeit“, die Ausarbeitungen für Teil III und die Prüfungsgespräche gleichermaßen!